



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 12

„Solarpark Wieckenberg“

der Gemeinde Wietze

- Vorentwurf -



Eigene Aufnahme, 18.12.2024

Ausgearbeitet
Hannover, im Januar 2025

Susanne **Vogel** ■
■ Architektin
■ Bauleitplanung

Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: vogel@planungsbuero-vogel.de
Internet: www.planungsbuero-vogel.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
1.	Einleitung	1
2.	Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	2
3.	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	2
4.	Ziele der Raumordnung.....	2
5.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
II.	Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan	4
1.	Lage und Größe des Plangebiets, Eigentumsstruktur, Höhenverhältnisse, Entwässerung	4
2.	Bodenbeschaffenheit und Altlasten	5
3.	Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft. 5	
III.	Begründung der wesentlichen Festsetzungen.....	7
1.	Art der baulichen Nutzung.....	7
2.	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche	7
3.	Erschließung	8
4.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	8
a)	Versiegelung.....	8
b)	Einfriedungen.....	8
c)	Freiflächennutzung.....	8
5.	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	8
6.	Flächenübersicht.....	9
IV.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans	9
1.	Maßnahmen, Kosten, Finanzierung	9
2.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	9
V.	Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	10
1.	Erschließung, Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung.....	10
2.	Belange von Freizeit und Erholung	10
3.	Nutzung erneuerbarer Energien und die Belange der Versorgung mit Energie.....	10
4.	Belange der Landwirtschaft.....	11
VI.	Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).....	11
A.	Einleitung.....	11
1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	11

B. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	12
1. Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
a) Bestand und Bewertung.....	12
b) Auswirkungsprognose.....	13
2. Schutzgut Boden und Fläche	13
a) Bestand und Bewertung.....	13
b) Auswirkungsprognose.....	13
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	14
a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	14
b) Maßnahmen zum Ausgleich.....	15
VII. Auswirkungen des Bebauungsplans auf private Belange.....	16
VIII. Gewichtung des Abwägungsmaterials	17
Verfahrensvermerke	17

I. Allgemeines

1. Einleitung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Wieckenberg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark („Freiflächenanlage“ nach § 2 NKlimaG¹) südöstlich der Ortschaft Wieckenberg geschaffen werden.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebiets (rote Umrandung)

Die Gemeinde Wietze möchte damit einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Erreichen der Niedersächsischen Klimaschutzziele leisten (§ 3 NKlimaG).

¹ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die Flächen des Geltungsbereiches entsprechen den Anforderungen des Kriterienkataloges für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Wietze vom 15.12.2022 (vgl. VORP-10/137).

Außerdem gehören die Flächen im Plangebiet zur Kulisse geeigneter Flächen für die Entwicklung von Freiflächenanlagen, die im Rahmen eines Fachkonzeptes² ermittelt und vom Rat der Gemeinde am 05.09.2023 als Grundlage der Bauleitplanung beschlossen worden sind.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Allgemeine **Ziele der Planung** sind

- eine Freiflächenanlage südöstlich von Wieckenberg.
- Weiteres Ziel ist die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung während und nach Beendigung des Betriebs der Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich abzusichern.

Zweck der Planung ist die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zum Erreichen der niedersächsischen Klimaziele zu leisten. Die Belange der Landwirtschaft sollen durch Sicherung der Option der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Solarparks schaffen.

3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (= Plangebiet) ist so abzugrenzen, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erreicht werden. Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde das Plangebiet abgegrenzt.

In das Plangebiet werden die landwirtschaftlichen Flächen einbezogen, auf denen eine Freiflächenanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden soll. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Celler Straße im Norden, die öffentlichen Straßen im Osten und Süden und den Feldweg im Westen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen aufgrund des geplanten Solarparks sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung wird daher bei der Abgrenzung des Plangebiets eingehalten.

4. Ziele der Raumordnung

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Wieckenberg“ ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 werden aus den geplanten Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt. Diese wird an die Ziele der Raumordnung angepasst. Ziele der Raumordnung, die eine darüberhinausgehende Anpassung erfordern, bestehen für diesen Bebauungsplan nicht.

In den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms (LROP, Ziffer 3.2.1.03 Satz 2) ist geregelt: „*Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden*“. Das Regionale Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Celle (RROP Ziffer

² Planungsgruppe Umwelt 2023: Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Wietze, Stand: 04/2024.

D 3.3 02) führt dazu aus: „Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten“.

Die Inanspruchnahme von Wald oder Waldrändern ist durch die Planung nicht vorgesehen. Aufgrund der angrenzenden Straßen wird bereits Abstand zwischen dem Plangebiet und dem nördlich, östlich und südlich angrenzenden Wald eingehalten. Durch Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass der Abstand der PV-Module zum Wald nach Norden rd. 20 m beträgt, nach Osten rd. 23 m und nach Süden rd. 19 m. Auf die Festsetzung eines größeren Abstands zu den Waldflächen wird im vorliegenden Fall verzichtet:

- Durch die PV-Module gehen anders als bei sonstigen baulichen Nutzungen praktisch keine Störungen aus, mit Ausnahme während der zeitlich befristeten Bauphase.
- Die Waldränder sind durch die angrenzenden Straßen bereits vorbelastet.
- Das Land hat mit § 3 Abs. 3 des NKlimaG bestimmt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt. Die Gemeinde räumt daher der Förderung der erneuerbaren Energien, die einen Beitrag zur Erreichung der niedersächsischen Klimaschutzziele leisten, den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung zum Waldabstand ein.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Flächen im Plangebiet bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Flächennutzungsplan so geändert, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 nach Genehmigung der 13. Änderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sind (vgl. den folgenden Vorentwurf der 13. Änderung).

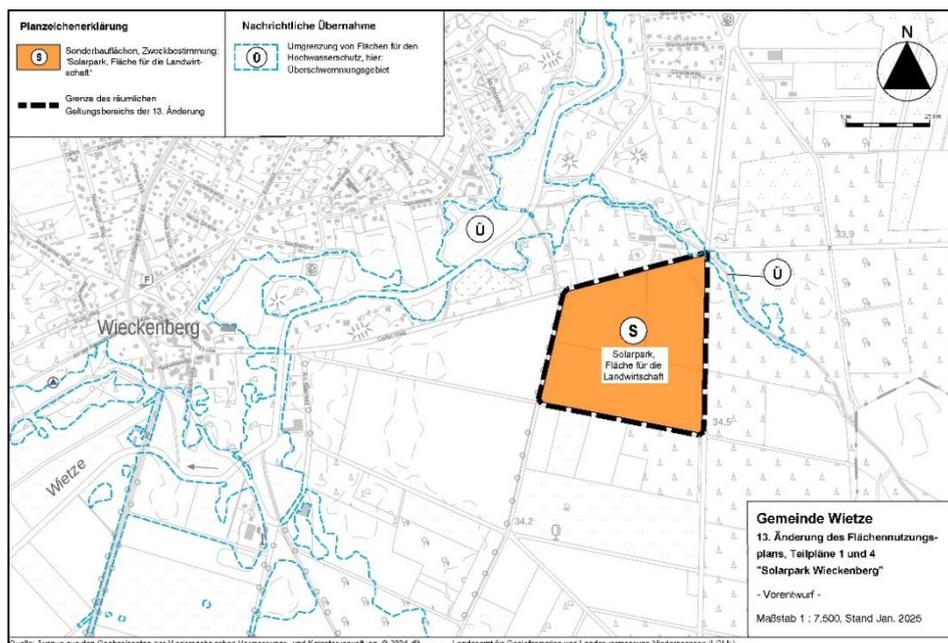
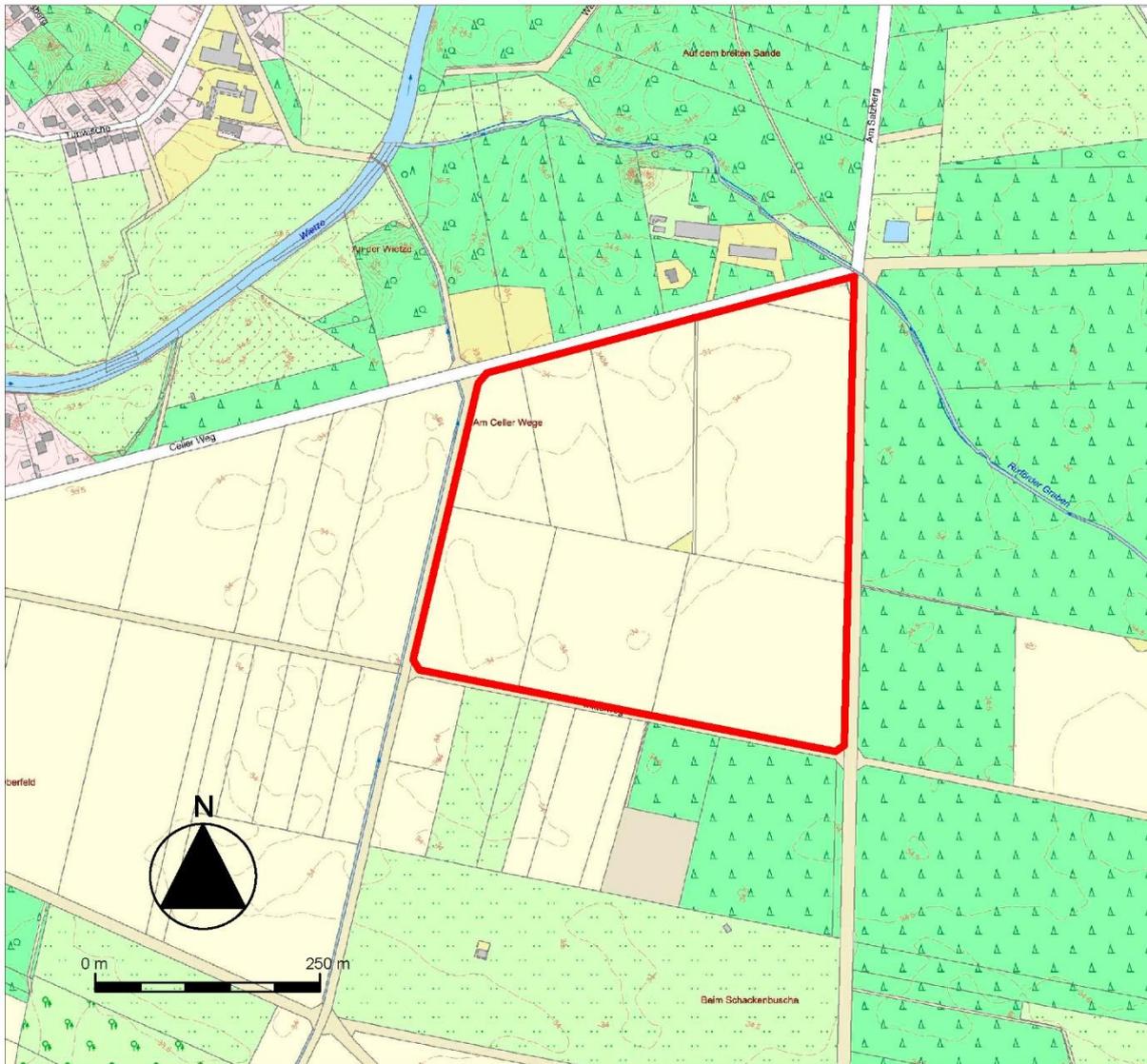


Abb. 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans i. d. F. der 13. Änderung (Stand 01/2025, Vorentwurf)

II. Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

1. Lage und Größe des Plangebiets, Eigentumsstruktur, Höhenverhältnisse, Entwässerung

Das Plangebiet liegt südöstlich von Wieckenberg (vgl. den folgenden Kartenausschnitt) und umfasst eine Größe von rd. 19,4 ha.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Abb. 3: Ausschnitt aus der Amtlichen Karte (AK5) mit der Lage des Plangebiets (rote Linie)

Das Gelände im Plangebiet liegt auf etwa 34 m NHN und weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht. Das Oberflächenwasser im Plangebiet versickert derzeit auf den Ackerflächen.

Die Flächen im Plangebiet sind Privateigentum. Die enercity Erneuerbare GmbH wird als Vorhabenträger mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge zur Nutzung der Flächen durch einen Solarpark schließen. Die an das Plangebiet grenzenden Straßen und Wege sind Eigentum der Gemeinde.

2. Bodenbeschaffenheit und Altlasten

Bei den Ackerflächen im Plangebiet handelt es sich nach der Bodenschätzungskarte (NIBIS® Kartenserver des LGLN) bei der Bodenart um Sand, die zum überwiegenden Teil eine mittlere Zustandsstufe aufweisen. Nach der Entstehungsart sind es Böden eiszeitlicher Ablagerungen. Die Bodenzahl / Ackerzahl liegt zwischen 20/22 und 22/24. Zur Ertragsfähigkeit vgl. Abschnitt V.4. „Belange der Landwirtschaft“ (S. 11).

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet um den Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol mit einem Mittleren Grundwasserhochstand von 7 dm unter GOF und einem Mittleren Grundwassertiefstand von 16 dm unter GOF.

Für den Bebauungsplan interessiert hinsichtlich des Bodens i.d.R. die Frage, ob sich der Boden für die geplante Nutzung eignet und das Oberflächenwasser versickert werden kann.

Bei der Nutzung als Solarpark, die durch die Planung vorbereitet wird, sind an die Standsicherheit der Anlagen und die dazu herzustellenden Gründungen und Fundamente geringere Anforderungen zu stellen als bei Gebäudenutzungen. Daher ist davon auszugehen, dass der Baugrund für die geplante Nutzung geeignet ist.

Die Auswertung der Daten des NIBIS® -Kartenservers des LBEG hat keine Hinweise ergeben, dass die Böden im Geltungsbereich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder ein entsprechendes Risiko besteht (Altlasten/ Altlastenverdacht).

3. Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft

Bebaute Flächen gibt es im Plangebiet mit Ausnahme des alten Pumpenhauses bisher nicht.

Die Flächen im Plangebiet werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, und zwar als Acker. Andere Gehölze oder sonstige natürliche oder naturnahe Vegetation sind auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht vorhanden.

Östlich des Plangebietes und getrennt durch die dort verlaufende Straße grenzen mittelbar Waldflächen an. An der Südostecke des Plangebietes befindet sich, ebenfalls getrennt durch die dort verlaufende Straße eine Jungwaldfläche. Nördlich des Celler Weges liegt ein Privatgrundstück mit Baumbestand. Angrenzend liegen ein kleines Waldstück und eine private Lagerfläche auf der nördlichen Seite des Celler Weges. Nach Westen und nach Wietze hin liegt auf der westlichen Seite des Sandweges eine Baumreihe, teilweise mit Gebüsch und anderen Gehölzen als Unterwuchs.

Schutzgebiete und -objekte nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG, NNatSchG) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und das nächstgelegene Naturschutzgebiet über 3 km entfernt. Verstöße gegen die einschlägigen Schutzvorschriften sind daher auszuschließen.

Die Betroffenheit von **NATURA 2000-Gebieten** ist aufgrund der räumlichen Entfernung des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Hellern bei Wietze“ ebenfalls auszuschließen (ca. 3,4 km südwestlich des Plangebiets).

Bodendenkmale sind im Plangebiet und der Umgebung nicht verzeichnet (Denkmalatlas Niedersachsen, 16.10.2024).

Für die Beurteilung der **artenschutzrechtlichen Belange** wurde eine Kartierung der Artengruppe Vögel beauftragt (avifaunistische Kartierung). Für andere Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei werden auch die angrenzenden Lebensräume in den Blick genommen, soweit sie durch Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Freiflächenanlage beeinträchtigt werden können. Die Ergebnisse dieses Fachgutachtens werden zum Entwurf der Planung berücksichtigt.

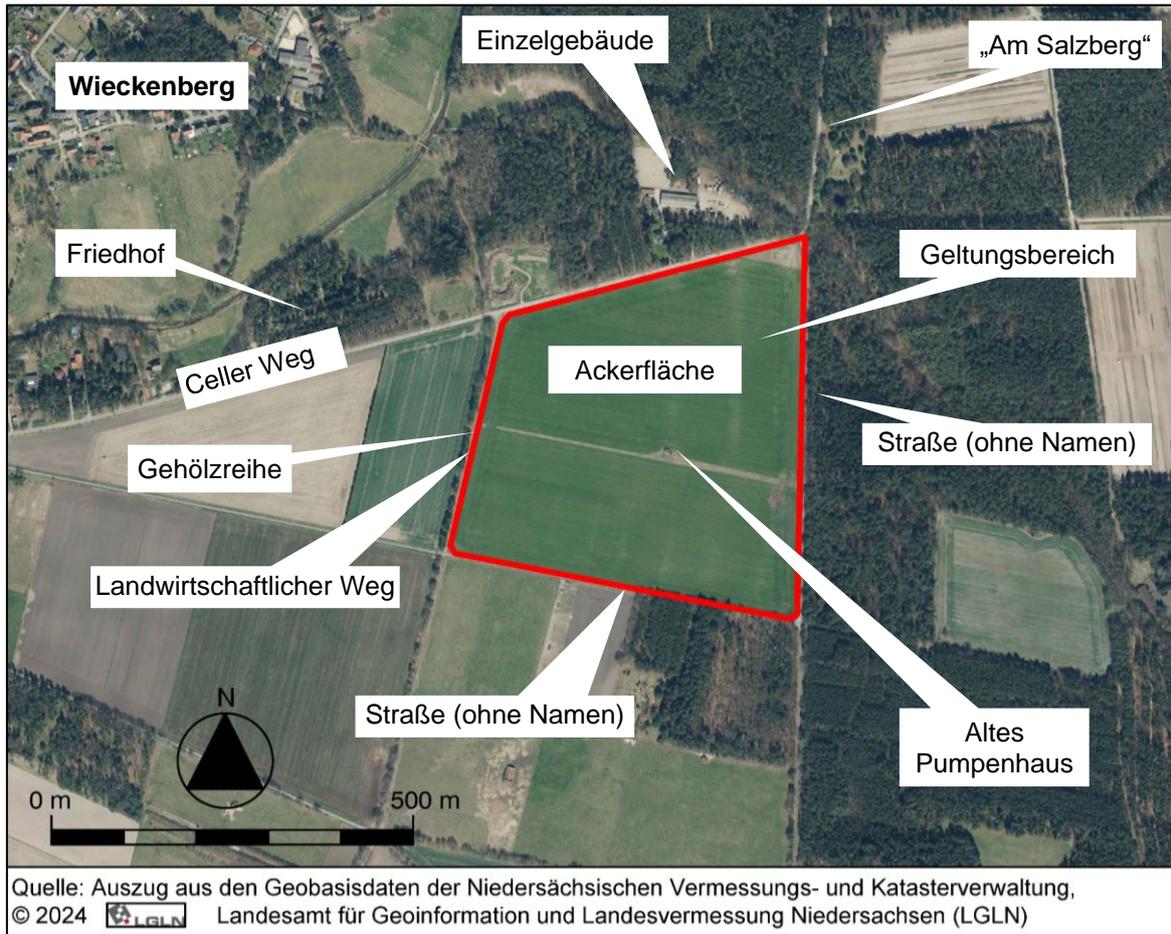


Abb. 4: Änderungsbereichs und Umgebung (Luftbild, Stand: 04/2022)

III. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll eine Nutzung seines räumlichen Geltungsbereichs erreicht werden, welche die Zielvorstellungen verwirklicht, die in Abschnitt I.2., S. 2 dargelegt wurden. Im Folgenden wird begründet, dass die Festsetzungen geeignet sind, die angestrebte Nutzung zu erreichen.

1. Art der baulichen Nutzung

Die geplante Nutzung ergibt sich aus den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplans. Danach soll im Plangebiet ein Solarpark zur Errichtung von Freiflächenanlagen und die Möglichkeit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Betriebsphase sowie nach Rückbau der Anlage ermöglicht werden.

Diese Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den Baugebieten gem. §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Flächen im Plangebiet werden daher grundsätzlich als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen werden durch textliche Festsetzung konkretisiert. Neben den Modultischen mit den Solarmodulen, die ohne flächenhafte Versiegelung aufgestellt werden müssen, werden Batteriespeicher, die erforderlichen Nebenanlagen, Wartungsflächen, Zufahrten und Stellplätze sowie die landwirtschaftliche Nutzung allgemein zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird so festgesetzt, dass die geschilderten Zielvorstellungen für die geplante Bebauung des Plangebiets erreicht werden. Dazu genügt es, die Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Grundfläche für vollständige Bodenversiegelungen und die Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen.

Die festgesetzte *Grundflächenzahl (GRZ)* von 0,6 gilt für eine Projektion der Modulflächen auf den Boden und gewährleistet so relativ große Abstände zwischen den Modulreihen. Mit Ausnahme der Modultischverankerungen, die ohne großflächige Fundamente zu installieren sind (z. B. durch Ramm-, Rüttel- oder Schraubgründungen) finden hier keine Eingriffe in den Boden statt.

Neben den PV-Modulen sollen Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig sein. Für diese Anlagen, die eine vollständige Bodenversiegelung erfordern, wird die zulässige Grundfläche (GR) auf maximal 600 m² begrenzt.

Für die Realisierung der erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten wird abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine geringere Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die vorgenannten Anlagen als bis zu 50 % erforderlich. Zum Schutz des Bodens wird daher festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die vorgenannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,7 zulässig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Ergänzend wird durch textliche Festsetzung die maximal zulässige *Grundfläche* von Nebenanlagen geregelt, die eine *vollständige Bodenversiegelung* erfordern (wie z.B. Wechselrichter oder Transformatoren). Diese wird auf max. 250 m² begrenzt.

Damit wird die Nutzbarkeit der Flächen zur Realisierung eines nachhaltigen Solarparks zweckmäßig und leicht nachvollziehbar geregelt.

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird zusätzlich die *Höhe baulicher Anlagen* geregelt. Die Höhe der PV-Module wird auf maximal 3,5 m begrenzt und ein Mindestabstand der Modulunterkanten vom gewachsenen Boden von

mindestens 0,8 m festgesetzt. Die maximale Höhe für Anlagen zur Speicherung von Strom und andere erforderliche Nebenanlagen wird mit maximal 4 m festgelegt.

3. Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Celler Straße, die an das Plangebiet grenzt.

Die innere Erschließung der Modulreihen ist Sache der Durchführung der Planung. Gesonderte Festsetzungen im Bebauungsplan sind dazu nicht erforderlich.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan trifft mehrere Festsetzungen, um die negativen Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Boden, die Natur und die Landschaft zu minimieren:

a) Versiegelung

Das geplante Vorhaben erfordert Flächen für die innerbetriebliche Erschließung. Um den Eingriff in den Boden zu minimieren, wird durch textliche Festsetzung geregelt, dass Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen und Wartungsflächen innerhalb des SO nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig sind.

Eine weitere Maßnahme zur Begrenzung des Eingriffs in den Boden sieht vor, dass die Modultischverankerung ohne großflächige Fundamente zu installieren sind (z. B. durch Ramm-, Rüttel- oder Schraubgründungen). Damit wird gewährleistet, dass die Eingriffe in den Boden auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden.

b) Einfriedungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Anforderungen an die Einfriedung des Solarparks gestellt.

Um die negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren, wird die Höhe der Einfriedungen auf max. 2,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Gleichzeitig soll das Erscheinungsbild so unauffällig wie möglich sein. Daher werden nur sichtdurchlässige Materialien wie z.B. Zäune aus Stabgittermatten zugelassen und die Farbgebung des Zaunes geregelt. Um die Durchlässigkeit des Solarparks für Kleinsäuger zu erhalten, muss der Abstand zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante mindestens 0,15 m betragen.

Um die Auswirkungen der Einfriedungen und der Solaranlagen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die Zäune in landschaftsbildgerechten Farben auszuführen und in den Bereichen ohne festgesetzte Anpflanzungen mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

c) Freiflächennutzung

Die Freiflächen innerhalb des Solarparks sind als Grünland mit einer standortangepassten Regional - Saatgutmischung einzusäen und extensiv durch Mahd oder Beweidung zu bewirtschaften. Damit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gefördert.

5. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Ergänzend werden zur Vermeidung erheblicher Landschaftsbildbeeinträchtigungen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der West-,

Nord- und Ostseite des Plangebiets vorgesehen. Die Ausführung der Sichtschutzpflanzungen wird textlich festgesetzt.

Um eine möglichst gute und durchgängige Eingrünung zu gewährleisten, wird die Zahl der erforderlichen Zufahrten von Celler Weg aus auf zwei und eine maximale Länge von je 10 m begrenzt.

6. Flächenübersicht

lfd. Nr.	Flächenkategorie	rd. m ²	davon Teilflächen (überlagernd)	rd. m ²
0	Gesamtfläche des Geltungsbereiches (GF)	193.735		
1	Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Solarpark	193.735		
1.1		116.241	Flächen für Hauptanlagen (GRZ 0,6; gesamt)	
1.1.1			<i>Stromspeicher (max.; Versiegelung)</i>	600
1.1.2			<i>Modulflächen (Überdeckung, senkr.)</i>	115.641
1.2		19.374	Flächen für Nebenanlagen (GRZ +0,1; gesamt)	
1.2.1			<i>Nebenanlagen, Versiegelung max.</i>	250
1.2.2			<i>Nebenanlagen, Teilversiegelung max.</i>	19.124
1.3		58.121	Flächen mit Vegetation ohne Überdeckung (gesamt)	
1.3.1			<i>Flächen für Anpflanzungen</i>	3.839
1.3.2			<i>Grünland ohne Modulüberdeckung</i>	54.282
	Summe	193.735	Summe	193.735

IV. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Maßnahmen, Kosten, Finanzierung

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Investor über die Flächen im Plangebiet verfügen kann (vgl. Abschnitt 1, S. 4) und sie entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans herstellen wird. Die Kosten der Planung und der Durchführung werden vom Vorhabenträger getragen.

Maßnahmen der Gemeinde werden zur Durchführung der Planung nicht erforderlich.

2. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die enercity Erneuerbare GmbH wird aufgrund der Verträge mit den Grundstückseigentümern über die Flächen im Plangebiet verfügen können. Eine Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs ist nicht erforderlich.

V. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

1. Erschließung, Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung

Die äußere *Erschließung* des geplanten Solarparks erfolgt über die vorhandenen Straßen, die an das Plangebiet grenzen. Einschränkungen bei der Anzahl der Zufahrten ergeben sich durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die Zufahrten werden dabei vor allem in der Bauphase genutzt. Während der Betriebsphase findet dagegen nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal sowie zur Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes statt.

Die technische Anbindung des Solarparks zur *Einspeisung* des erzeugten Stroms an das Stromversorgungsnetz ist gesichert. Sie erfolgt an einen Netzanschlusspunkt der Avacon AG rd. 5 km vom Plangebiet entfernt.

Die geplante Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfordert grundsätzlich keinen Anschluss an das Trinkwassernetz. Die Frage des Löschwasserbedarfs und der Nachweis der Sicherstellung der *Löschwasserversorgung* bleiben der nachfolgenden Bauplanungs- und Genehmigungsebene vorbehalten.

Die geplante Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfordert auch keinen Anschluss an den *Schmutzwasserkanal* und an die *Abfallbeseitigung*.

Die *Oberflächenentwässerung* erfolgt wie bisher durch Versickerung auf dem Grundstück. Das ist bei den sandigen Böden und der äußerst geringen Versiegelung der Flächen im Plangebiet möglich.

Die *Luftbildauswertung* beim LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat gezeigt, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

2. Belange von Freizeit und Erholung

Die Nutzung freien Landschaft südöstlich von Wieckenberg für Freizeit und Erholung wird weiterhin gewährleistet. Alle bisher vorhandenen Wegeverbindungen bleiben weiterhin erhalten und nutzbar. Durch geeignete Maßnahmen zur Sichtverschattung der Solaranlagen zu den Wegen hin wird die Qualität des Landschaftsbildes erhalten und die Erholungseignung gewährleistet. Die Belange von Freizeit und Erholung werden daher durch die Planung hinreichend berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

3. Nutzung erneuerbarer Energien und die Belange der Versorgung mit Energie

Das Vorhaben dient der **Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden.

Die voraussichtlich zu installierende Leistung beträgt bei einer angenommenen Maximalbelegung der Fläche ca. 23,2 MWp. Damit können nach Auskunft des Vorhabenträgers jährlich rd. 23 GWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Das entspricht etwa dem Bedarf von 6.500 Drei-Personen-Haushalten.

Durch den Bebauungsplan werden daher die Nutzung erneuerbarer Energien und die Belange der Versorgung mit Energie gefördert (§ 1 Abs. 5 Nr. 7.f) und 8.e) BauGB). Das ist das wesentliche Ziel des Bebauungsplans.

4. Belange der Landwirtschaft

Durch den Bebauungsplan werden rd. 19,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Anspruch genommen.

Nach der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (BÜK50, NIBIS) handelt es sich um Mittlere Gley-Podsole der Talsandniederungen und Urstromtäler. Die Boden- und Ackerzahlen liegen lt. NIBIS® - Kartenserver bei 20-22 (Bodenzahlen) und 22-24 (Ackerzahlen), also eine geringe Ertragsfähigkeit (zur Einordnung: die ertragsfähigsten Böden, z. B. in der Hildesheimer Börde, haben die Wertzahl 100).

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen entsteht trotz einer geringen Ertragsfähigkeit der Böden eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Die Gemeinde beabsichtigt die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft dadurch zu mindern, dass eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung in reduzierter Form auch während des Betriebs des Solarparks zugelassen wird. Ermöglicht werden soll z. B. die Beweidung der Flächen zwischen und unter den Solarmodulen z. B. mit Schafen auf eingesäten Grünlandflächen oder die Gewinnung von Heu als Futter für Pferde. Nach dem Betriebsende des ersten Solarparkprojektes und dem Rückbau der Module ist die Nutzung der Flächen für eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung zulässig, wenn die Fläche nicht für die Errichtung eines weiteren Solarparks in Anspruch genommen wird. Um die Ziele der Planung zu erreichen, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft nicht zu vermeiden.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Grund und Boden bewusst. Der weiteren Förderung dieses Zieles, z. B. durch Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung, die eine dichtere und damit stärkere Belegung der Flächen mit Solarmodulen ermöglicht steht die Verwirklichung anderer Belange entgegen, z. B. die Entwicklung funktionierender Weide- und Grünlandflächen zwischen den Modulreihen und, aufgrund der teilweise Beschattung eingeschränkt, unter den Modulen.

Die Gemeinde räumt daher in diesem Fall dem Belang der Deckung des Bedarfs an Erneuerbaren Energien Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft ein.

VI. Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

A. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Solarpark zur Errichtung von FFPV-Anlagen (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) mit südöstlich der Ortslage von Wieckenberg herzustellen. Dazu zählen auch die Sicherung der Erschließung für den Betrieb der FFPV-Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau und den Betrieb der Anlagen bis zum Rückbau zu schaffen, und nicht zuletzt die Sicherung einer

eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung während der Betriebsdauer der PV-Anlage und die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als Hauptnutzung nach Betriebsende und Rückbau der FFPV-Anlagen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

B. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung

1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur dauerhaften Sicherung der **biologischen Vielfalt** sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

a) Bestand und Bewertung

Die geplante Nutzung ist auf Ackerflächen vorgesehen, die bislang intensiv genutzt werden. Wertvolle Grünstrukturen sind auf den Flächen, auf denen der Solarpark realisiert werden soll, nicht vorhanden.

Das Luftbild des Plangebiets (vgl. Seite 6) zeigt eindrücklich, dass auf den Flächen beider Teilbereiche keine Bäume, Gebüsch, Feldgehölze oder sonstig natürliche oder naturnahe Vegetation vorkommt. Das gesamte Plangebiet ist als Biotoptyp Acker anzusprechen.

Die im Luftbild erkennbaren Bäume und Baureihen befinden sich alle auf Flurstücken/ Flächen außerhalb des Plangebiets, in der Regel am Rande der Wegeparzellen.

Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebiets ist mit dem Vorkommen von Tierarten von mehr als allgemeiner Bedeutung und dem Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen nicht zu rechnen. Dem steht nicht entgegen, dass die Flächen von Fall zu Fall vom mobilen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht und genutzt oder durchquert werden.

Lebensstätten und eine hohe Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat für Arten mit mehr als allgemeiner Bedeutung sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten, mit einer Ausnahme: bodenbrütende Vogelarten.

Für die Beurteilung der **artenschutzrechtlichen Belange** wurde eine Kartierung der Artengruppe Vögel beauftragt (avifaunistische Kartierung). Für andere Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei werden auch die angrenzenden Lebensräume in den Blick genommen, soweit sie durch Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Freiflächenanlage beeinträchtigt werden können. **Die Ergebnisse dieses Fachgutachtens werden zum Entwurf der Planung berücksichtigt.**

b) Auswirkungsprognose

Bei der geplanten Nutzungsänderung von Acker in Extensivgrünland in Verbindung mit dem geplanten Solarpark und aufgrund von Eingrünungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, ist mit einer temporären Aufwertung im Plangebiet zu rechnen. Die Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung wird zur Veröffentlichung ergänzt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ ist auf der Grundlage der aktuellen Informationen nicht zu erwarten. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen werden die Ergebnisse des Fachgutachtens im weiteren Verfahren ergänzt.

2. Schutzgut Boden und Fläche

Gem. § 1a Abs. 1 soll mit Grund und **Boden** sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind **Bodenversiegelungen** auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Die Umweltprüfung ist auf die Bewertung der Bodenfunktionen fokussiert, die in § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden.

Das in § 1a NNatSchG verankerte Ziel, „die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden“ wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben³ als Optimierungsgebot zur Begrenzung der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Bodenflächen übernommen.

Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollen bei der Bewertung beachtet werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

a) Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist bisher durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Bei den Ackerflächen im Plangebiet handelt es sich nach der Bodenschätzungskarte (NIBIS® Kartenserver des LGLN) bei der Bodenart um Sand, die zum überwiegenden Teil eine mittlere Zustandsstufe aufweisen. Nach der Entstehungsart sind es Böden eiszeitlicher Ablagerungen. Die Bodenzahl / Ackerzahl liegt zwischen 20/22 und 22/24.

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) handelt es sich bei den Flächen im Plangebiet um den Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol mit einem Mittleren Grundwasserhochstand von 7 dm unter GOF und einem Mittleren Grundwassertiefstand von 16 dm unter GOF.

Das Schutzgut Boden und die Ausprägung seiner Funktionen sind daher von geringer bis mittlerer Bedeutung.

b) Auswirkungsprognose

Die natürliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden wird durch die geplante Nutzung auch nur auf den Flächen vermindert, die für Nebenanlagen versiegelt und die durch die Gründungen der Ständerbauwerke unvermeidlich beeinträchtigt werden. Dort wo Fahrspuren befestigt

³ Die gesetzliche Vorschrift des § 1a NNatSchG enthält eine verbindliche Vorgabe für das ganze Bundesland Niedersachsen ohne Maßgaben für Teilräume, z. B. Samtgemeinden. Darüber hinaus enthält die Vorschrift klare Vorgaben für die Neuversiegelung pro Tag bis zum Ablauf des Jahres 2030 und bis zum Ablauf des Jahres 2050, allerdings keine operationalisierten Vorgaben zu Zwischenwerten. Auf eine konkrete Planung ist die Vorschrift daher nicht anders anzuwenden, als die Maßgaben des § 1a Abs. 2 BauGB bereits vorschreiben.

(teilversiegelt) werden müssen, wird die Ertragsfähigkeit ebenfalls geschmälert. Ansonsten ist mit positiven Effekten für die Ertragsfähigkeit zu rechnen, weil die Aufgabe oder Minderung der landwirtschaftlichen Nutzung sich voraussichtlich positiv auf viele Bodenfunktionen auswirken wird.

Aufgrund der Vornutzung der Böden im Plangebiet, der geplanten Minimierung der Versiegelung und Teilversiegelung und der geplanten extensiven Nutzung/ Bewirtschaftung der Böden unter und zwischen den Solarmodulen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Wertigkeit und von Bodenfunktionen mit besonderer Bedeutung ausgeschlossen.

Die unvermeidbare Versiegelung und die Teilversiegelung für Wege oder Fahrspuren ist als erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelungen nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu beachten. Über die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich ist in der Abwägung zu entscheiden.

Die Größenordnung der unvermeidlichen Versiegelung ist klein. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die Planung damit gerecht⁴.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich- technisches Optimierungsgebot). Hervorzuheben ist als primäre Vermeidungsmaßnahmen die Überplanung einer Fläche mit nur geringer Bedeutung für Natur und Landschaft und die einschlägigen Schutzgüter.

Boden: Aufgrund der geplanten Nutzung mit Freiflächen-Solaranlagen ergeben sich auf kleinen Teilflächen durch unvermeidbare Versiegelungen (z. B. die Ständerbauwerke der Solarpaneele und die Teilbefestigung von Fahrstreifen zwischen den Modulreihen, Nebenanlagen usw.) erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Festsetzungen getroffen, die die Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu reduzieren und Beeinträchtigungen soweit möglich zu mindern: Begrenzung der GRZ und der zulässigen Überschreitung für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO, Begrenzung der Grundfläche der Batteriespeicher und der Nebenanlagen, die eine vollständige Bodenversiegelung ermöglichen.

Landschaft/ Landschaftsbild: Die vorhandenen Wegeverbindungen werden erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Festsetzungen zur Dimensionierung der Module und für eine möglichst landschaftsgerechte Ausgestaltung der erforderlichen Umzäunung der Anlage getroffen. Weiterhin werden zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung Festsetzungen für Sichtschutzpflanzungen am Rande des Solarparks getroffen. Vorgaben zum Pflanzmaterial und zur Pflege sollten den herzustellenden Pflanzungen zu einer „naturnahen Erscheinung“ verhelfen.

Biotope, Pflanzen und Tiere: Zur Vermeidung einer weitgehenden Beschattung aller Bodenflächen werden Festsetzungen zu den Dimensionen der Modulkörper getroffen. Festgesetzt wird auch, dass die Bodenflächen nach Errichtung der technischen Einrichtungen zum

⁴ Aus der Regelung des § 1a NNatSchG ergeben sich hinsichtlich der Versiegelung keiner weitergehenden Anforderungen an die Planung, da es sich um eine Vorschrift mit Zielzahlen für das ganz Land Niedersachsen handelt, die (bisher) die Anforderungen für einzelne Planungen über die Ziele des BauGB hinaus nicht verändern.

nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt mit einem geeigneten Saatgut, das den Vorschriften des § 40 BNatSchG entspricht, eingesät werden („Regio-Saatgut“).

Festsetzungen zu einer naturnahen Pflege der Flächen und der Sichtschutzpflanzungen sollen ebenfalls zur Minderung von Beeinträchtigungen beitragen. Durch die Festsetzung einzuhaltender geeigneter Abstände der Zäunung vom Boden sind die Flächen auch für Niederwild (mit Ausnahme von Rehen) und kleinere mobile Tierarten weiterhin erreichbar; dort finden sie ein verbessertes und nutzbares Nahrungsangebot vor.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

Bei der Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB in Verbindung mit den BNatSchG und den NNatSchG ist zu überprüfen, ob es trotz der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen per Saldo zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen kommt. Über deren Ausgleich durch geeignete Maßnahmen ist nach den Vorschriften des BauGB in der Abwägung zu entscheiden.

Bei der Untersuchung und Bewertung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der Planung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich auch eine Reihe von Verbesserungen einstellen wird. Anders als die Ausübung der Landwirtschaft entstehen durch den Betrieb eines Solarparks keine Emissionen (Geräusche, Staub, Abdrift von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Einträge in Boden und Grundwasser usw.). Anstatt des Biotoptyps Acker werden sich auf den überwiegenden Flächenanteilen extensive Grünlandtypen einstellen, die aufgrund der unterschiedlichen Belichtungsverhältnisse neben und unter den Solarpanelen eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt aufweisen werden.

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Bestandskarte) und die Bewertung hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 0 weitgehend ohne Bedeutung | 3 mittlere Bedeutung |
| 1 sehr geringe Bedeutung | 4 hohe Bedeutung |
| 2 geringe Bedeutung | 5 sehr hohe Bedeutung |

Bestand (tatsächliche Nutzung)					
Biotoptypen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
11.1	A	Acker	193.735	1	193.735
		Gesamt	193.735		193.735

Geplante Nutzung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans					
Biotop-typen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
		Sonstiges Sondergebiet, davon	193.735		
13.4	X	Versiegelte Flächen (850 m ²)	850	0	0
13.3 / 13.4	TF / X	teilversiegelte Flächen, rd. 10 %	19.124	0,5	9.562
9.5	GE	begrünte Flächen, weitgehend beschattet, rd. 60 %	115.641	1	115.641
9.5	GE	begrünte Flächen, weitgehend unbeschattet, rd. 30 %	54.282	2	108.563
2.10.1	HFS	Strauchhecke	3.839	3	11.517
		Gesamt	193.735		245.283
					Kompensationsüberschuss
					51.548

Der Vergleich des Istzustandes mit dem geplanten Zustand ergibt rechnerisch einen **Kompensationsüberschuss von rd. 51.500 Flächenwerten (WE)**.

Dies zeigt, dass durch die Grünlandentwicklung auf den bisherigen Ackerflächen, die Minimierung der Bodenversiegelung und die vorgesehenen Anpflanzungen eine Aufwertung gegenüber der naturschutzbezogenen Wertigkeit gegenüber der bisherigen Nutzung erreicht wird. Weitere Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

VII. Auswirkungen des Bebauungsplans auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes,
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohn- oder Geschäftslage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks wird durch den Bebauungsplan gefördert.

Das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohn- oder Geschäftslage ergeben, wird für die angrenzenden Bereiche nicht wesentlich beeinträchtigt. Die geplanten Freiflächenanlagen liegen so weit vom Ortsrand von Wieckenberg entfernt, so dass Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden können. Das gilt auch für das vorhandene Wohnhaus im Außenbereich, bei dem aufgrund der Lage nördlich des geplanten Solarparks Blendwirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

VIII. Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Stadt hat hier zwar eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Das Gebot gerechter Abwägung wird verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den, von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung eines Solarparks ermöglicht werden. Damit werden die **Nutzung erneuerbarer Energien, die Belange der Versorgung mit Energie und die Belange des Klimaschutzes** gefördert.

Die Belange der Landwirtschaft werden beeinträchtigt, indem Ackerflächen zumindest teilweise / vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Umweltbelange werden nach derzeitigem Stand durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

Die erkennbar betroffenen privaten Belange werden gefördert.

Insgesamt rechtfertigt die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Belange der Versorgung mit Energie und des Klimaschutzes die Aufstellung der Planung.

Verfahrensvermerke

Planverfasserin

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Wieckenberg“ der Gemeinde Wietze und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Januar 2025

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Wieckenberg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am _____ durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde sowie im Rathaus in Wietze in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig.

Wietze, den _____

Der Bürgermeister